

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für das
Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

1. Kurz-Informationen zu Booktex

Die 2014 gegründete Booktex GmbH ist Spezialist für den auszugsweisen Vertrieb von digitalen Medien, z.B. für den kapitel- oder seitenweisen Verkauf von E-Book-Auszügen. Im Zentrum der Geschäftstätigkeit von Booktex steht das Ziel, Hochschulen möglichst einfach die rechtssichere Nutzung von Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken zu ermöglichen und gleichzeitig den jeweils betroffenen Rechteinhabern eine angemessene Vergütung zu garantieren. Zu diesem Zweck betreibt Booktex seit 2015 die Plattform www.digitaler-semesterapparat.de.

2. Zusammenfassende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Booktex begrüßt die im Gesetzesentwurf vorgesehene strukturelle Neuordnung und Präzisierung der gesetzlichen Regelungen. Der Gesetzesentwurf sieht allerdings mit der Anhebung der Nutzungsgrenze auf 25 Prozent eines Werkes und dem Wegfall des Vorrangs angemessener Lizenzangebote massive zusätzliche Einschränkungen der Urheberrechte und der wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten für die Inhaber abgeleiteter Nutzungsrechte vor. Das Geschäftsmodell von Booktex und der beteiligten Verlage wird dadurch ebenso bedroht wie die durch Booktex und die Verlage ermöglichten Vorteile und Service-Leistungen für die Hochschulen.

Wie im Folgenden gezeigt wird, sind die geplanten Änderungen weder durch das angeführte Ziel einer erleichterten Zugänglichkeit noch durch die tatsächlichen Nutzungsszenarien an den Hochschulen legitimiert. Das verlagsübergreifende Angebot auf www.digitaler-semesterapparat.de beweist vielmehr dass, eine leichte Zugänglichkeit und bedarfsgerechte, auszugsweise Nutzung für Hochschulen im Rahmen angemessener Lizenzangebote schon jetzt möglich ist, ohne dass es weiterer Einschränkungen der Urheberrechte bedürfte.

Auf der anderen Seite bedeuten die geplanten Änderungen sowohl eine ungebührliche Verletzung der Interessen der Rechteinhaber als auch eine massive Beeinträchtigung der normalen Verwertung der betroffenen Werke. Sie sind deshalb entgegen den Aussagen aus der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht mit den Vorgaben der Revidierten Berner Übereinkunft vereinbar.

Schließlich stoßen die geplanten Änderungen auch auf verfassungsrechtliche Bedenken wegen des mit ihnen verbundenen Eingriffs in die Rechte von Urhebern und Verlagen aus Art. 14 GG und wegen der mit dem Vorrang von Schrankennutzungen vor angemessenen Lizenzangeboten einhergehenden Missachtung des Subsidiaritätsprinzips.

Um diese Punkte zu belegen, wird im Folgenden zunächst ein kurzer Überblick über das Geschäftsfeld und Leistungsspektrum der Plattform www.digitaler-semesterapparat.de gegeben, um im Weiteren die drohenden Auswirkungen der geplanten Änderungen auf das Angebot von Booktex und das Geschäftsmodell der beteiligten Verlage zu beschreiben.

3. Zur Booktex-Plattform www.digitaler-semesterapparat.de

Booktex hat mit der Plattform www.digitaler-semesterapparat.de durch unternehmerische Initiative ein leistungsfähiges und im Markt eingeführtes System geschaffen, mit dem Hochschulen Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken für akademische Lehrveranstaltungen bereits jetzt einfach, bedarfsgerecht und rechtssicher nutzen können. Die Bedingungen des Angebots wurden dabei nicht nur exakt auf die geltende Rechtslage abgestimmt, sondern insbesondere auch auf die Wünsche der Hochschulkunden.

a) Verlagsübergreifendes Angebot mit zahlreichen Service-Vorteilen

Aktuell stehen auf der Plattform www.digitaler-semesterapparat.de bereits über 52.000 Titel von über 50 Verlagen zur Verfügung. Die Titelzahl auf der Plattform wächst stetig und die Nutzung steht allen (auch ausländischen) Verlagen offen, die für Hochschulnutzer relevante Inhalte zu angemessenen Lizenzbedingungen bereitstellen möchten. Die Plattform versammelt alle bislang vorliegenden vorrangigen Lizenzangebote von deutschen Verlagen und bietet den Hochschulen folgende Nutzungsvorteile:

- Komfortable Bestellung und Zusammenstellung von Auszügen in einem einfach zu bedienenden Drag & Drop-Editor.
- Bestellung von Auszügen von bis zu 50(!) Prozent des Gesamtumfangs eines Buches, bei Zeitschriftenbeiträgen im vollen Umfang eines Beitrags.
- Gewährung einer rechtssicheren Lizenz für die Nutzung des Auszugs im direkten Anschluss an die Bestellung ohne Notwendigkeit von Verhandlungen mit dem Rechteinhaber.
- Bereitstellung eines hochwertigen Auszugs-PDFs ohne DRM innerhalb von 3-5 Minuten.
- Möglichkeit zur Übernahme des PDFs in Lern-Management-Systeme der Hochschule.
- Möglichkeit zum Download und Ausdruck des Auszug-PDFs für die Teilnehmer der betreffenden Lehrveranstaltung.
- Möglichkeit für die Teilnehmer der Lehrveranstaltung, eine Zusammenstellung aller Auszüge für eine Lehrveranstaltung auf eigene Kosten als Print-on-Demand-Exemplar zu bestellen.

Die Vergütung bemisst sich nach Preis, Umfang und Buchtyp des jeweils genutzten Werkes und liegt je nach Buch zwischen 0,01 und 0,09 EUR je Seite, Veranstaltungsteilnehmer und Semester.

b) Einfacher Zugang, rechtssichere Nutzung, große Zeitersparnis

Die Plattform wird sowohl von Universitäten als auch von PHs und Fachhochschulen genutzt. Die größten Kunden sind die FernUni Hagen sowie die Universitäten Duisburg-Essen, Münster und Mannheim. Für einen einfachen, unkomplizierten Einsatz auf Hochschuleseite sorgen u.a.:

- Einfache, schnelle Auffindbarkeit der Angebote über alle Verlage hinweg auf *einer* Plattform. Die Suche im Internet oder auf einzelnen Verlagswebsites entfällt.
- Einheitliche Nutzungs- und Lizenzbedingungen für alle Titel, egal von welchem Verlag. Es sind keine Lizenzverhandlungen mit den einzelnen Verlagen nötig.
- Gesamte Abwicklung aus einer Hand, nur *ein* Ansprechpartner für alle Belange des Kunden. Auch die Abrechnung erfolgt verlagsübergreifend und kann mit einer Überweisung beglichen werden.
- Rechtssicherheit unabhängig von den gesetzlichen (Ausnahme-)Regelungen, da die Nutzung auf Lizenzbasis erfolgt. Booktex garantiert, dass alle Angebote auf der Plattform die Bedingungen der Angemessenheit erfüllen (vgl. <http://booktex.de/angemessene-bedingungen/>).

Die unmittelbare Bereitstellung des PDFs mit einer rechtssicheren Lizenz ohne Verhandlungen mit den Rechteinhabern ermöglicht auf Seiten der Hochschulen erhebliche Zeiteinsparungen. Als Beleg für die Vorteile auf Hochschuleseite sei hier ein Kunde zitiert, der die Plattform bereits seit dem Wintersemester 2015/2016 nutzt – Frank Lützenkirchen, Leiter des Dezernats Digitale Bibliothek in der Universitätsbibliothek Duisburg-Essen, fasst seine Erfahrungen in der Booktex-Pressemeldung vom 7. Juni 2016 folgendermaßen zusammen: „Die 1.900 digitalen Semesterapparate der Universitätsbibliothek Duisburg-Essen sind eine wesentliche Säule, um 42.000 Studierenden die für die Lehrveranstaltungen erforderliche Literatur zur Verfügung zu stellen. Booktex und die Plattform digitaler-semesterapparat.de helfen uns, diesen Literaturbedarf weiterhin zeitnah und rechtssicher abdecken zu können, und schaffen die Möglichkeit, dass wir auch über den Umfang des § 52a Urheberrechtsgesetzes hinaus unseren Dozenten gerade die Inhalte vieler deutscher Verlage zugänglich machen können.“

c) Innovative Geschäftsmodelle brauchen eine verlässliche Rechtsbasis

Über den bisherigen Kundenkreis hinaus haben zahlreiche weitere Hochschulen bereits Interesse signalisiert, wollen aber zunächst die Klärung der Gesetzeslage abwarten, bevor sie eine Nutzungsvereinbarung unterschreiben. Booktex ist deshalb ebenso wie die Hochschulen an einer gesetzlichen Regelung interessiert, die eine *dauerhaft verlässliche* Rechtsbasis für das entwickelte Service-Angebot und das damit verbundene Geschäftsmodell sicherstellt. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird dies wegen der Unvereinbarkeit mit EU-rechtlichen Regelungen (insbes. Drei-Stufen-Test, s.u. 6.) nicht gewährleistet.

4. Zur Ausweitung des zulässigen Nutzungsumfangs auf 25 Prozent eines Werkes

Die geplante Ausweitung der Nutzungserlaubnis auf bis zu 25 Prozent eines Werkes bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung mehr als eine Verdoppelung! Damit stünde zu erwarten, dass in Zukunft mehr und umfangreichere Auszüge genutzt würden, wie es von den Verfassern des Referentenentwurfs ja auch gewünscht wird. In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, warum der Referentenentwurf davon ausgeht, dass für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand entstehe (RefEntw S. 3). Denn einer derart erhöhten Nutzung müsste natürlich auch eine deutlich höhere Vergütung entsprechen.

a) Die bisherigen Obergrenze erlaubt bereits eine bedarfsgerechte Nutzung

Vor allem greift der Gesetzesentwurf mit der geplanten Erhöhung der Nutzungsgrenze auf 25 Prozent aber tiefer in die Rechte der Urheber ein, als dies erforderlich ist: Der durchschnittliche Nutzungsbedarf liegt nach unserer Nutzungsstatistik auf www.digitaler-semesterapparat.de bei knapp 20 Seiten je Auszug. Ein solcher Umfang lässt sich auch im Rahmen der bisher geltenden Obergrenze von max. 12 Prozent bereits bei einem außergewöhnlich geringen Gesamtwerkumfang von lediglich 170 Seiten rechtskonform nutzen. Bei einem üblichen Seitenumfang von 300 Seiten sind unter diesen Vorgaben Auszüge von bis zu 36 Seiten möglich. So hat sich der bisherige Nutzungsumfang denn auch in der Praxis als ausreichend erwiesen, zumal es den Hochschulen darüber hinaus offen steht, größere Umfänge im Rahmen von Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern zu nutzen. Der Hinweis in der Begründung des Gesetzesentwurfs, dass sich die neue Nutzungsgrenze an der Entscheidung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt zum Gesamtvertrag Hochschulen orientiere, verschweigt die Tatsache, dass sich die Umfangsgrenzen dort ausdrücklich auf ein Nutzungsszenario beziehen, in dem angemessene Lizenzangebote vorrangig zu berücksichtigen sind.

b) Eine Ausweitung der Nutzungsgrenze würden den Eingriff in den Primärmarkt nochmals verschärfen

Schon jetzt werden im Rahmen von § 52a UrhG an Hochschulen jedes Jahr mehrere Hunderttausend Auszüge aus urheberrechtlich geschützten Werken bereitgestellt und von Studierenden millionenfach heruntergeladen. Die geplante Ausweitung der Schrankenregelung würde den ohnehin schon bestehenden massiven Eingriff in den Primärmarkt der betroffenen Titel weiter verschärfen (vgl. unten 6b).

Allein an der Universität Duisburg-Essen gibt es nach Angaben der Universitätsbibliothek aktuell z.B. mehr als 1.900 digitale Semesterapparate. Booktex geht aufgrund vorliegender Zahlen von einzelnen Standorten (u.a. aus dem Testlauf des VG WORT-Portals an der Universität Osnabrück) und aufgrund von eigenen Erfahrungswerten von mindestens 50.000 digitalen Semester-/Seminarapparaten pro Semester aus, die durchschnittlich vier urheberrechtlich geschützte Werkteile enthalten. Daraus ergibt sich ein geschätztes Gesamtvolumen von über 200.000 Auszügen je Semester und somit über 400.000 Auszügen im Jahr. Bei einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 40 Studierenden pro Lehrveranstaltung errechnet sich daraus ein jährlicher Gesamtumfang von mehr als 16 Mio. Auszugsnutzungen! Ein Großteil dieser Nutzungen liegt allerdings bisher im Dunkeln, da er nicht über die Hochschulbibliotheken, sondern direkt durch Dozentinnen und Dozenten erfolgt und nirgendwo registriert wird. Deshalb ist eine präzise Erfassung der tatsächlichen Nutzungen auch als Grundlage einer angemessenen Vergütung für die Rechteinhaber dringend erforderlich.

5. Zum geplanten Wegfall des Vorrangs angemessener Lizenzangebote

Um – wie es der Gesetzesentwurf als Ziel formuliert – Unterricht und Forschung einen möglichst leichten Zugang zu Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Werken zu verschaffen, sind die geplanten Schrankenausweitungen in § 60a UrhG-E also weder erforderlich, noch lässt sich damit eine weitere Einschränkung der Rechte der Urheber legitimieren. Dies gilt zumindest, soweit es sich um Auszüge aus Werken handelt, die die Rechteinhaber bereits im Rahmen eigener Lizenzangebote zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Denn für sie ist schon jetzt ein einfacher Zugang und die Möglichkeit einer rechtssicheren Nutzung zu fairen Konditionen garantiert.

a) Gute Gründe für die BGH-Entscheidung zum Vorrang angemessener Lizenzangebote

Vor genau diesem Hintergrund hat auch der BGH in seiner Entscheidung vom 20.3.2013 festgelegt, dass angemessene Lizenzangebote der Rechteinhaber Vorrang vor einer Nutzung der Schrankenregelung haben. Denn bei Abwägung der Nutzerinteressen gegenüber den Rechten der Urheber gibt es bei einer Nutzungsmöglichkeit über angemessene Lizenzangebote keine ausreichende Legitimation mehr für einen Eingriff in die Rechte der Urheber. Die in der Begründung des Gesetzesentwurfs vorgebrachte Behauptung, die Ausweitung der Schrankenregelungen zu Lasten der Rechteinhaber sei aufgrund einer „strukturellen Disparität“ (RefEntw S. 20) zwischen Werknutzern und Rechteinhabern unbedingt nötig, trifft auf diese Fälle gerade nicht zu, da diese „strukturelle Disparität“ durch die zu erfüllenden Voraussetzungen für die *Angemessenheit* vorrangiger Lizenzangebote in der Vorrangregelung des BGH bereits berücksichtigt und ausgeglichen ist.

b) Preisdifferenz bei Lizenzangeboten gegenüber VG WORT-Vergütung ist gerechtfertigt

Dass die Preise für angemessene Lizenzangebote i.d.R. höher liegen als die nach dem aktuellen Rahmenvertrag zwischen VG WORT und KMK vorgesehene Vergütung von 0,8 Cent je Seite, Lehrveranstaltungsteilnehmer und Semester, kann ebenfalls nicht gegen ihren Vorrang ins Feld geführt werden. Denn zum einen hat das OLG Stuttgart in seiner Entscheidung vom 11.2.2015 festgelegt, dass die Seitenpreise für

angemessene Lizenzangebote gegenüber dem über eine Verwertungsgesellschaft zu bezahlenden Satz durchaus erhöht sein dürfen. Zum anderen sind Einsparungswünsche der öffentlichen Hand keinesfalls eine akzeptable Begründung, um, massiv wie geplant, in die Rechte der Urheber einzugreifen. Außerdem stehen den höheren Seitenpreisen auf www.digitaler-semesterapparate.de zusätzliche Serviceleistungen, wie z.B. die Bereitstellung des PDFs, und umfangreichere Nutzungsoptionen, wie z.B. Auszüge von bis zu 50 Prozent des Werkumfangs gegenüber, sodass die Seitenpreise ohnehin nicht direkt miteinander verglichen werden können.

c) Wegfall des Lizenzvorrangs würde funktionierende Marktangebote zerstören

Auch die Tatsache, dass ja nicht *für alle* von den Hochschulen benötigten Auszüge ein vorrangiges Lizenzangebot zur Verfügung steht, taugt als Begründung für einen generellen Vorrang des Gesetzes nicht. Denn so sehr aus diesem Grund eine gesetzliche Schrankenregelung für *nicht* auf Lizenzbasis nutzbare Inhalte vertretbar sein mag, so wenig darf daraus ein Nachteil gerade für diejenigen Rechteinhaber entstehen, die aus freien Stücken ein Lizenzangebot machen und dieses zudem mit erheblichem finanziellem und technischem Aufwand für die Nutzer vorhalten. Der absolute Vorrang der gesetzlichen Schrankenregelung auch vor angemessenen Lizenzangeboten der Rechteinhaber hätte jedoch genau das zur Folge, denn er würde solchen Angeboten die wirtschaftliche Grundlage entziehen. So ist abzusehen, dass die geringere finanzielle Belastung bei Nutzungen im Rahmen der gesetzlichen Schrankenregelung aufgrund der Mittelknappheit an den Hochschulen dazu führen würde, dass Dozentinnen und Dozenten die Nutzung von Angeboten wie www.digitaler-semesterapparat.de untersagt bzw. (durch Verweigerung der Kostenübernahme) nicht mehr ermöglicht würde. Den Schaden hätten einerseits die Anbieter, die in den vergangenen Jahren in bedarfsgerechte Lösungen investiert und zum Vorteil aller Beteiligten die technische und wirtschaftliche Infrastruktur dafür aufgebaut haben. Andererseits trügen ihn aber auch die Nutzer an den Hochschulen, für die dann die Service-Leistungen und die erweiterte Nutzungsmöglichkeiten eines Angebots wie www.digitaler-semesterapparat.de nicht mehr zur Verfügung stünden, weil sie nicht mehr zu finanzieren sind.

6. Zur Berücksichtigung der „berechtigten Interessen der Rechteinhaber“

Der Entwurf erhebt den Anspruch, „den berechtigten Interessen der Rechtsinhaber Rechnung zu tragen“, und nennt dabei ausdrücklich Autoren und Fachverlage (RefEntw S. 2). Schon mit dem geplanten Verzicht auf den Vorrang angemessener Lizenzangebote wird der Entwurf diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Denn dieser Verzicht nimmt den Rechteinhabern ohne ausreichende Legitimation die Möglichkeit, über ihre Nutzungsrechte selbst zu verfügen und im Rahmen einer Lizenzierung zu angemessenen Bedingungen eine faire Vergütung zu erwirtschaften.

a) Ungebührliche Verletzung der Interessen der Rechteinhaber

Da durch die geplanten Änderungen des Gesetzesentwurfs die berechtigten Interessen der Rechteinhaber ungebührlich verletzt werden, ist er entgegen der Aussage in der vorgelegten Begründung (vgl. RefEntw S. 22) auch nicht mit dem Drei-Stufen-Test der Revidierten Berner Übereinkunft vereinbar. Entsprechend hat der BGH bereits in seinem Urteil vom 28.11.2013 formuliert: „Eine ungebührliche Verletzung der berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ist (...) auch dann zu bejahen und ein Öffentlich-Zugänglichmachen kleiner Teile eines Werkes – wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat – nicht geboten, wenn ein angemessenes Lizenzangebot des Rechtsinhabers für diese Nutzung vorliegt“ (BGH-Urteil Az. I ZR 76/12, Ziff. 63).

b) Massive Beeinträchtigung der normalen Verwertung der betroffenen Werke

Zudem bedeuten schon die bestehenden Schrankenregelungen in § 52a UrhG massive Eingriffe in den Primärmarkt der betroffenen Titel und führen zu gravierenden wirtschaftlichen Einbußen (z.B. durch wegfallende Verkäufe von gedruckten Lehrbüchern, deren Nutzung immer mehr durch eingescannte Auszüge substituiert wird). Dieses Problem, mit dem viele Verlage seit Jahren zu kämpfen haben, würde durch eine Ausweitung des gesetzlich erlaubten Nutzungsumfangs auf 25 Prozent eines Gesamtwerkes nochmals massiv verschärft, sodass der Markt für Hochschullehrbücher mittelfristig insgesamt bedroht wäre. Somit wird auch das zweite Kriterium des Drei-Stufen-Tests, dass nämlich gesetzliche Einschränkungen der Urheberrechte die normale Verwertung der betroffenen Werke nicht beeinträchtigen dürfen, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erfüllt. Der BGH hat in seinem Urteil vom 28.11.2013 als Beispiel für das mögliche Vorliegen einer solchen Beeinträchtigung ausdrücklich den Fall genannt, dass „ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke für Unterrichtszwecke öffentlich zugänglich gemacht werden“ (BGH-Urteil Az. I ZR 76/12, Ziff. 57). Genau dies ist an den Hochschulen im Hinblick auf Lehr- und Studienbücher eines der zentralen Nutzungsszenarien innerhalb der Schrankenregelungen. Analog zu Schulbüchern ist deshalb eine Bereichsausnahme für Hochschul-Lehrbücher zwingend erforderlich, um dem zweiten Kriterium des Drei-Stufen-Tests zu genügen.

c) Vergütung über Verwertungsgesellschaften ist kein ausreichender Ersatz

Die Vergütung, die für Nutzungen im Rahmen der Schrankenregelung wie bisher über eine Verwertungsgesellschaft erhoben werden soll (§ 60 h), ist für die dadurch bedingten Erlöseinbußen auf Verlagsseite im Übrigen kein Ersatz: Zum einen liegt sie wesentlich unter dem, was marktgerecht wäre, und zum anderen haben zwar Autoren, nicht aber Verlage nach aktueller Rechtslage darauf einen unmittelbaren Anspruch.

Zudem ist eine gerechte, nutzungsgemäße Aufteilung der Vergütungen unter den Rechteinhabern durch die Vorgaben des Referentenentwurfs nicht gewährleistet, soll die Vergütung doch künftig wieder durch Pauschalzahlungen oder allenfalls auf der Basis von Stichprobenerhebungen erfolgen. Ein solches Verfahren gibt den Verwertungsgesellschaften keine Möglichkeit, die eingehenden Gelder gemäß der tatsächlichen Nutzung unter den Rechteinhabern zu verteilen. Vielmehr führt dies dazu, dass die Urheber der genutzten Werke nur Bruchteile des ihnen eigentlich zustehenden Nutzungsentgelts erhalten, während der Rest Autoren zufließt, deren Inhalte überhaupt nicht genutzt wurden.

d) Verlegerischen Geschäftsmodellen und Service-Angeboten wird der Boden entzogen

Mit der Formulierung, „dass der Verleger auch künftig an der angemessenen Vergütung beteiligt werden kann“ (RefEntw S. 2, Hervorhebung nicht im Original), geht der Entwurf offensichtlich davon aus, dass die berechtigten Interessen der Verlage auch dann gewährleistet wären, wenn sie auch weiterhin nur durch Abtretung von Ansprüchen von Autoren an der Vergütung durch die Verwertungsgesellschaften beteiligt würden, ohne aber ein eigenes Recht auf eine Beteiligung zu haben. Auf ein solches nicht garantiertes Recht aus „zweiter Hand“ kann aber kein Verlag ein Geschäftsmodell bauen. Auch Service-Angebote wie auf www.digitaler-semesterapparat.de lassen sich daraus nicht finanzieren. In diesem Fall wäre die Versorgung der Hochschulen mit hochwertigen Lehrmedien und ergänzenden Service-Angeboten insgesamt in Gefahr. Dies kann weder im Interesse des Gesetzgebers noch der Nutzerinnen und Nutzer an den Hochschulen sein. Solange nicht sichergestellt ist, dass die Verlage einen Rechtsanspruch auf eine angemessene Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungen haben, macht es also keinen Sinn, den vorgelegten Gesetzesentwurf überhaupt weiter zu verfolgen.

7. Fazit

Die geplanten zusätzlichen Einschränkungen des Urheberrechts, die der Gesetzesentwurf vorsieht, sind weder erforderlich noch adäquat. Sie lassen sich auch mit den in der Begründung des Entwurfs genannten Zielen einer leichteren Zugänglichkeit für die Hochschulnutzer nicht legitimieren. Dies gilt erst recht für das in der Begründung vorgebrachte Argument, dass die Nutzungen bisher z.T. rechtswidrig geschähen. So sehr dies vermutlich leider zutrifft, so wenig kann daraus eine Legitimation zur Ausweitung der Erlaubnistatbestände abgeleitet werden. Denn der Gesetzgeber darf sich bekanntlich nicht von Gesetzesbrechern zu einer Änderung der Gesetzeslage nötigen lassen.

Zugleich drohen die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen innovativen Service-Angeboten, die die Rechteinhaber mit erheblichem Investitionsaufwand zum beiderseitigen Nutzen entwickelt haben, die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen. Angesichts der geringen und gesetzlich nicht gesicherten Beteiligung der Verlage an den Vergütungen über die VG WORT ist zudem das gesamte Geschäftsmodell für die Bereitstellung von Lehr- und Studienliteratur durch Verlage gefährdet. Auch wenn man sich auf Hochschuleseite kurzfristig Vorteile von den geplanten Änderungen des Gesetzesentwurfs versprechen mag, ist deshalb damit zu rechnen, dass mittelfristig auch die Nutzerinnen und Nutzer dort die Nachteile einer entsprechenden gesetzlichen Änderung zu spüren bekämen.

22. Februar 2017

Dr. Bertram Salzmann

Geschäftsführer Booktex GmbH

Beteiligte Verlage

Folgende Verlage stellen bereits Titel für www.digitaler-semesterapparat.de zur Verfügung:

- Alfred Kröner Verlag, Stuttgart
- Attempto Verlag, Tübingen
- Verlag Barbara Budrich, Opladen, Toronto
- Verlag C.H. Beck, München
- Budrich UniPress, Opladen
- Beltz Verlag, Weinheim
- Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin
- W. Bertelsmann Verlag (wbv), Bielefeld
- De Gruyter, Berlin
- De Gruyter, Akademie Forschung, Berlin
- De Gruyter, Birkhäuser, Basel
- De Gruyter, Mouton, Berlin
- De Gruyter, Oldenbourg, Berlin
- De Gruyter, Saur, Berlin
- Deutscher Apotheker Verlag, Stuttgart
- Duncker & Humblot, Berlin
- Echter Verlag, Würzburg
- facultas Verlag, Wien
- Wilhelm Fink Verlag, München
- A. Francke Verlag, Tübingen
- Verlag Herder, Freiburg
- S. Hirzel Verlag, Stuttgart
- Hogrefe Verlag, Göttingen
- Hogrefe Verlag, Bern
- Hogrefe Publishing, Göttingen
- Juventa-Verlag, Weinheim
- Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn
- Verlag Vittorio Klostermann, Frankfurt a.M.
- W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart
- konstanz university press, Konstanz
- Lambertus Verlag, Freiburg
- maudrich Verlag, Wien
- Felix Meiner Verlag, Hamburg
- C.F. Müller Verlag, Heidelberg
- Gunter Narr Verlag, Tübingen
- Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
- Erich Schmidt Verlag, Berlin
- Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn
- Franz Steiner Verlag, Stuttgart
- Suhrkamp Verlag, Berlin
- Georg Thieme Verlag, Stuttgart
- transcript Verlag, Bielefeld
- Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz
- utb Verlagsgesellschaft, Stuttgart
- Verlag Franz Vahlen, München
- Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
- Vogel Business Media, Würzburg
- Waxmann Verlag, Münster
- Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart
- Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts.